

# Stadt Burgdorf Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Freie Wählergemeinschaft für Burgdorf  
Freie Burgdorfer

Potsdamer Winkel 13  
31303 Burgdorf

## Familien und Kinder

Herr Peest  
Rathaus V  
Rolandstr.13  
Zimmer 6  
Tel.: 05136/898-331  
Fax: 05136/898-312  
E-Mail: t.peest@burgdorf.de  
(vorerst nur für formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:  
25.05.2020

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
51.1

Datum:  
08.06.2020

Sehr geehrter Herr Nijenhof,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 25.05.2020 habe ich erhalten.

Mit Verfügung vom Freitag den 13.03.2020 wurde durch das Kultusministerium mit Wirkung ab dem 16.03.2020 der Betrieb u.a. der Kindertagespflege (KTP) untersagt. Diese Verfügung war zunächst befristet auf den 18.04.2020 und wurde abgelöst durch Verordnung des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus). Nach zwischenzeitlichen Anpassungen wurde die Verordnung in Bezug auf die KTP zuletzt geändert am 10.05.2020. Danach war der „Regelbetrieb“ der KTP wieder zulässig. Seit dem genannten Verbot der öffentlichen Betreuung am 16.03.2020 blicken wir auf eine gesamtgesellschaftlich außergewöhnlich herausfordernde Phase in der Kinderbetreuung zurück. In den zurückliegenden Monaten hat die Verwaltung der Stadt Burgdorf einen hohen personellen Einsatz geleistet, um die Tagespflegepersonen bei der Bewältigung und Umsetzung der besonderen Anforderungen an die Organisation und Durchführung der Notbetreuung zu begleiten und zu unterstützen. Hierzu zählte neben der persönlichen Beratung der Kindertagespflegepersonen (KTPP) zu allen auftretenden Fragen durch die Fachberatung ebenso der intensive Kontakt und die Beratung der Eltern. Zudem wurden durch die Fachberatung zeitnah alle neuen Informationen, die die Stadt Burgdorf erreicht haben, den Tagespflegepersonen aufbereitet und zur Verfügung gestellt. So wurden Informationen zur weiteren Vorgehensweise im Notbetrieb, zur Erstellung eines Hygieneplans und zur pädagogischen Arbeit bereitgestellt, um nur einige Beispiele zu nennen. Des Weiteren hat die Stadt Burgdorf den KTPP Elternschreiben an die Hand gegeben, die dann weitergeleitet werden konnten.

31303 Burgdorf  
Rathaus I, Marktstraße 55  
Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1  
Rathaus III, Spittaplatz 4  
Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27  
Schloss, Spittaplatz 5

[www.burgdorf.de](http://www.burgdorf.de)

Tel.: 05136/898-0  
Fax: 05136/898-112

Stadtparkasse Burgdorf  
IBAN:  
DE94 2515 1371 0000 0158 59  
BIC: NOLA DE 21 BUF  
Gläubiger-ID:  
DE11 BU10 0000 0977 41

### Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr
Sprechzeiten Bürgerbüro:	
Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Sprechzeiten Sozialabteilung:	
Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Die Stadt Burgdorf hat zudem in dieser Phase die uneingeschränkte Förderung der KTP nicht eingestellt und somit die wirtschaftliche Existenz der KTPP über die schwierige Phase hinweg gesichert.

Die Stadt Burgdorf ist aus Sicht der Verwaltung in dieser Zeit mit hohem Engagement den Tagespflegepersonen zur Seite gestanden. Sie folgte hierbei der eigenen Einschätzung, dass die KTP einen besonderen Stellenwert in der Betreuungslandschaft der Stadt Burgdorf einnimmt und teilt insoweit die entsprechende Einschätzung Ihrer Anfrage.

Die genannte herausfordernde Phase in der Kinderbetreuung ist insgesamt noch nicht überwunden. Dies zeigt sich insbesondere in dem Umstand, dass in den Kindertagesstätten (Kitas) und Schulen nach wie vor ein regulärer Betrieb nicht gestattet ist. Auch die KTP hat zwar ihren Normalbetrieb wieder aufgenommen, ist seitdem aber mit der Umsetzung besonders hoher hygienischer Anforderungen ebenso herausgefordert wie mit den Besonderheiten der pädagogischen Handhabung des Wiedereinstiegs nach der Krise. Zudem liegen besondere Herausforderungen für Kindertagespflegepersonen (KTPP) vor, welche aufgrund der weiterhin bestehenden Notbetreuungssituation in den Kitas und den Schulen eigene Kinder weiterhin zu Hause zu betreuen haben, welche in der Zeit vor Einführung der Corona-Maßnahmen in diesen Einrichtungen fremdbetreut waren. Insoweit herrscht zwar formell wieder Normalbetrieb in den Kindertagespflegestellen, mit Blick auf die gesamte Betreuungslandschaft lässt sich aber feststellen, dass dieser Normalbetrieb aktuell noch kein „allumfassender“ Normalbetrieb ist.

Ich unterstreiche bereits an dieser Stelle, dass hierdurch eigene Kinder der KTPP von dieser ggf. privat mitbetreut werden, die „normalerweise“ nicht von der KTPP in den Gruppen der KTP mitbetreut würden. Insbesondere bei schulpflichtigen Kindern kann nicht die Rede davon sein, dass die Mitbetreuung dieser Kinder Grundlage der Erteilung der Pflegeerlaubnis ist. Außerdem kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Betreuung dieser eigenen Kinder Grundlage des „Regelbetriebes“ der KTP ist.

Dies vorweg geschickt beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

**Durch die geänderte Zählweise eigener Kinder kann man derzeit nicht von einem Regelbetrieb in der Kindertagespflege in der Stadt Burgdorf sprechen. Wann plant die Stadt Burgdorf, den Regelbetrieb in der Kindertagespflege (entsprechend der gültigen Pflegeerlaubnis) wieder aufzunehmen bzw. die geänderte Zählweise zu überprüfen?**

Im Regelbetrieb der KTP besuchen eigene Kinder der KTPP in der Regel die jeweiligen Einrichtungen (Kita / Schule). Eine Pflegeerlaubnis für 5 fremde Kinder wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die eigenen Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter in entsprechenden Einrichtungen betreut werden. Somit wurden eigene Kinder der KTPP auch schon vor dem 13.3.2020 in gewissem Sinne mitgezählt. In den Schulferien und bei Schließzeiten der Kita können eigene Kinder mitbetreut werden, da KTPP dort meist selbst auch Schließzeiten haben und Eltern aufgrund von eigenem Urlaub die Tageskinder nicht regelmäßig zur Betreuung bringen. Somit ist dies eine überschaubare Anzahl von Tagen pro Kitajahr, an denen eigene Kinder der KTPP während der Betreuung ganztägig mit anwesend sind. Eine Anpassung der aktuellen Handhabung erfolgt schrittweise mit der schrittweisen Ausweitung der Betreuung in diesen Einrichtungen.

**Im Schreiben vom 08.05.2020 drohen Sie Kindertagespflegepersonen, die ihre eigenen Kinder nicht fremd betreuen lassen die Reduzierung von Betreuungsplätzen an. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt diese Androhung, bzw. auf welcher rechtlichen Grundlage soll diese Reduzierung erfolgen?**

Die Stadt Burgdorf droht den KTPP nicht mit der Reduzierung der Betreuungsplätze und ordnet auch nicht an, sondern zeigt verschiedene Handlungsalternativen auf:

- Anmeldung Notbetreuung und Betreuung in der Notbetreuung
- Anmeldung Notbetreuung und Platz auf der Warteliste

- Hier können Betreuungszeiten reduziert werden ohne finanzielle Folgen für die KTHP
- Eltern müssen dann dementsprechend weniger Beitrag bezahlen
- Volle Betreuungszeiten müssen erst wieder angeboten werden, wenn das eigene Kind einen Platz in der Notbetreuung hat
- Die Stadt Burgdorf unterstützt die KTHP bei der Beantragung der Notbetreuung, da KTHP nicht systemrelevant i.S.d. bisherigen Zugangskriterien zu der Notbetreuung sind. Die Stadt Burgdorf die Notwendigkeit aber dennoch sieht.
- Freiwillige Reduzierung der Betreuungszeiten, um eigene Kinder weiterhin mitbetreuen zu können.
- Anderweitige Betreuung der eigenen Kinder, die privat geregelt ist.

Wie eingangs ausgeführt, besteht nach der Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den KTHP die vom eigentlichen Normalbetrieb abweichende Besonderheit, dass in den Tagespflegestellen teilweise eigene Kinder anwesend sind, welche im einen umfassenden Regelbetrieb in ihrer eigentlichen Einrichtung Schule/ KiTa betreut würden. Die Stadt Burgdorf legt bei der Erteilung der Pflegeerlaubnisse bestimmte Umstände zu Grunde.

Hierbei berücksichtigt sie die vorhandenen Räumlichkeiten der KTHP, die persönliche Eignung der KTHP und auch die Rahmenbedingungen, insbesondere ob noch weitere Personen im Haushalt von der KTHP zu betreuen sind. Unter Einbezug dieser Umstände erteilt die Stadt Burgdorf nach wertender Betrachtung eine Pflegeerlaubnis für *bis zu 5* fremde Kinder. Sie bewegt sich damit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 43 Absatz 3 SGB VIII. In der Vergangenheit wurde die sich meist in den Nachmittagsstunden abspielende Anwesenheit eigener Kinder als unproblematisch bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis gewertet, da sich diese vormittags meist in anderweitiger Betreuung oder in der Schule befanden. Andere Tagespflegepersonen haben, zumindest in der Anfangsphase, auf Vollbelegung verzichtet, wenn eigene Kinder mit betreut wurden.

Die Situation hat sich durch die Corona-Pandemie deutlich verändert. Zwar befindet sich die Kindertagespflege seit dem 11.05. wieder im Regelbetrieb, für den überwiegenden Rest der Gesellschaft besteht, trotz Lockerungen, aber weiterhin der Ausnahmezustand. Das heißt eigene Kinder können oder sollen nicht fremdbetreut werden, Schulkinder sind weiterhin regelmäßig zu Hause und müssen dort beschult werden etc. Die Tagespflegepersonen sind damit vor Herausforderungen gestellt, die in dieser Form von niemandem einkalkuliert werden konnten. Bei der Beurteilung der aktuellen Betreuungssituation der Kindertagespflege muss auch diesen Umständen Rechnung getragen werden.

Auch der gesetzliche Rahmen kennt die Situation, dass Umstände eintreten können, welche von den ursprünglichen Annahmen bei Erteilung der Pflegeerlaubnis abweichen. So regelt § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII, dass die Tagespflegeperson den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten hat, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Da mit zeitlich unklarer, dauerhafter Anwesenheit der eigenen Kinder zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung nicht zu rechnen war, dies aber eine wichtige Veränderung mit Wirkung auf die Betreuung in der Kindertagespflege darstellt, wäre ein weniger mildes Mittel die Anpassung der Pflegeerlaubnis gewesen. Dies hätte sowohl bei den Tagespflegepersonen als auch den Eltern zu erhöhter Verunsicherung geführt und ist deshalb erst gar nicht in Betracht gezogen worden.

Bei der Abwägung zur Ergreifung der hier in Rede stehenden Maßnahmen ist zudem einbezogen worden und in einen Interessenausgleich gebracht worden, dass beim nunmehr wieder aufgenommenen Normalbetrieb erhöhte Anforderungen an die zu treffenden Hygienemaßnahmen in der KTHP zu stellen sind wie auch von dem Gedanken erhöhter pädagogischer Anforderungen für die erste Zeit nach Wiederaufnahme des Normalbetriebes.

**Erfolgt bereits Reduzierungen von Betreuungsplätzen? Wenn ja: Wie viele? Wie wurde die Betreuung der betroffenen Kinder sichergestellt?**

In einer KTP-Stelle wurde die Reduzierung der Betreuungsplätze vorübergehend notwendig, da das eigene Kind eine Woche auf einen Notbetreuungsplatz warten musste. Da die KTHP aktiv das Gespräch mit den Eltern gesucht hat, haben sich zwei Familien bereit erklärt, auf Betreuungszeiten zu verzichten. Aufgrund der Tatsache, dass für Mai 2020 keine Elternbeiträge erhoben werden, mussten hier keine Anpassungen vorgenommen werden.

Ich unterstreiche an dieser Stelle, dass keiner KTHP die Zuwendungen gekürzt wurden. Außerdem unterstreiche ich, dass gegenüber der Verwaltung der Stadt Burgdorf keine Einwände von Eltern gegen die bestehende Regelung geäußert wurden.

**Sie formulieren „Es dürfen also nie mehr als 5 Kinder zeitgleich anwesend sein. Hier steht der Kinderschutz an erster Stelle.“**

**a. Wurde die Tatsache berücksichtigt, dass sich durch die gestiegene Anzahl an Kontakten der eigenen Kinder in einer weiteren fremden Notbetreuung auch die Anzahl potentieller Infektionsketten in die Tagespflegeeinrichtung erhöht?**

Die Herausforderung der aktuellen Phase, welcher sich die hier in Rede stehenden Regelungen gegenüber der Burgdorfer KTHP stellen, besteht (nicht nur im Bereich der Öffnung der Kinderbetreuung) darin, die schrittweisen Lockerungen in allen gesellschaftlichen Bereichen in einen Interessenausgleich zum Infektionsrisiko zu bringen. Viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sollen nach den der Ordnungsregelungen zugrundeliegenden Gedanken allmählich wieder „Fahrt aufnehmen“.

Auch die angepassten Gruppengrößen in den KiTas tragen dem Rechnung und berücksichtigen gleichzeitig das Infektionsgeschehen.

Die vorliegende Situation der KTP ist bei der schrittweisen Lockerung, wie bereits gesagt, geprägt von der nicht gleichlaufenden umfassenden Öffnung der Einrichtungen KiTa und Schule. Fakt ist, dass in der schrittweisen Öffnung die Anforderungen an den Infektionsschutz langsam herabgesenkt werden. Richtig ist, dass das ggf. weiterhin bestehende Infektionsrisiko in der Notbetreuung mit einer höheren Anzahl an Kindern selbstverständlich höher liegt als in kleinen Gruppen.

Auf der anderen Seite war in der vorzunehmenden Abwägung seitens der Verwaltung der Stadt Burgdorf einzubeziehen, dass in der aktuellen Situation die besonderen erhöhten Herausforderungen an die Betreuungssituation in den KTP bestehen. Dieser Aspekt wurde bei der Abwägung besonders hoch gewichtet.

**Die Betreuungszeiten in der Notbetreuung sind nicht mit den Betreuungszeiten der Kindertagespflegepersonen identisch. Wo sollen Ihrer Auffassung nach die eigenen Kinder betreut werden, wenn sie wieder nach Hause kommen und noch Tageskinder anwesend sind?**

Sollten eigene Grundschul Kinder vormittags die Notbetreuung besuchen, wäre die Anwesenheit der Grundschul Kinder im Anschluss daran ab 13 Uhr zuhause durchaus denkbar.

Die Notbetreuung in den Kindertagesstätten kann der Betreuung der Kinder im Regelbetrieb der Kita angeglichen werden, sodass auch hier die Bedingungen hergestellt werden können wie sie vor dem 13.3.2020 waren. Dass eigene Kinder dann in Randzeiten mit anwesend sind während der Betreuung der Tageskinder, ist ebenfalls durchaus denkbar.

**Mit welchen Maßnahmen seitens des Jugendamts müssen Kindertagespflegepersonen rechnen, wenn ein eigenes Kind ohne Erlaubnis seiner Eltern die Betreuungsräume aufsucht? (z.B. um sich etwas aus dem Kühlschrank der gemeinsam genutzten Küche zu nehmen oder sich im gemeinsam genutzten Badezimmer die Hände zu waschen)**

Grundsätzlich verfolgen wir folgende Arbeitsweise: Stellen wir im Einzelfall Situationen fest, die zu schwerwiegenden Störungen oder Schwierigkeiten der Betreuungssituation in der KTP-Stelle führen oder führen könnten, suchen wir immer aktiv das persönliche Gespräch mit der jeweiligen KTHP, um im kollegialen Austausch auf Augenhöhe Lösungen zu finden. Die Stadt Burgdorf sieht sich als Partner der KTHP, die Rahmenbedingungen schafft, dass KTHP ihre Arbeit zur Zufriedenheit aller Beteiligten (KTHP, eigene Familie, Tageskinder und abgebende Eltern) ausüben können.

Ihre darüber hinaus gehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

- Derzeit sind für die Stadt Burgdorf 25 KTHP tätig.
- Von den 25 KTHP haben 12 KTHP eigene Kinder im Krippen-, Kita- und Grundschulalter.
- Insgesamt werden derzeit 105 Tageskinder in der Kindertagespflege der Stadt Burgdorf betreut.

Mit freundlichen Grüßen

(Pollehn)